

Maiz 1937.

Geschäftszahl: 60125.

B E U R K U N D U N G

Ich Dr. Ludwig W i l l i g , öffentlicher Notar in Wien, mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke der Inneren Stadt beurkunde hiemit auf Grund des von mir zu meiner Geschäftszahl: 60.125 aufgenommenen, aus drei Bogen und acht Beilagen bestehenden, auf den Bogen und den Beilagen ordnungsmässig gestempelten, nachstehend vollinhaltlich angeführten Protokolles, dass bei der am dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhunderteinunddreissig um vier Uhr nachmittags in den Räumlichkeiten der Firma S.Glesinger in Wien, I., Rathausstrasse 7 abgehaltenen -----

Konstituierenden Generalversammlung

der "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" in Wien nachstehende Verhandlungen gepflogen, Beschlüsse gefasst und Wahlen vorgenommen worden sind: -----

P R O T O K O L L

de dato Wien, den dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhunderteinunddreissig. -----

Aufgenommen von mir Dr. Ludwig W i l l i g , öffentlicher Notar in Wien, mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke der Inneren Stadt, über die bei der am heutigen Tage um vier Uhr nachmittags in den Räumlichkeiten der Firma S.Glesinger in Wien I., Rathausstrasse 7 abgehaltenen -----

konstituierenden Generalversammlung

der "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" in Wien in meiner Gegenwart gepflogenen Verhandlungen, gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. -----

G e g e n w ä r t i g :

- 1.) Herr Sigmund G l e s i n g e r, Kaufmann in Wien I.,
Rathausstrasse 7, -----
- 2.) Herr Adolf A. S c h w a r z, Kaufmann in Wien VIII.,
Gasse Nr 65. -----
- 3.) Herr Dr. Alfred P o l l a k, Rechtsanwalt in Wien III.,

4.) der gefertigte öffentliche Notar. - - - - -

Herr Sigmund Glesinger übernimmt mit Zustimmung sämtlicher Anwesenden den Vorsitz, eröffnet die konstituierende Generalversammlung der "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft", begrüsst die erschienenen Herren, konstatiert, dass die Abhaltung der heutigen konstituierenden Generalversammlung laut der diesen Protokolle als Beilage ./1 in Urschrift angeschlossenen Bestätigung des Amtes der Wiener Landesregierung, do dato Wien, 16. Dezember 1931, M. Abt. 49/3723/31 rechtzeitig angezeigt worden ist und stellt der Versammlung den zur Beurkundung der heute zu fassenden Beschlüsse anwesenden öffentlichen Notar Herrn Dr. Ludwig Willig vor. - - - - -

Weiters konstatiert der Herr Vorsitzende, dass, da die beiden Konzessionäre persönlich anwesend sind, welche zusammen das gesamte Aktienkapital von S 500.000.- (Schilling fünfhunderttausend) repräsentieren, die heutige Generalversammlung beschlussfähig sei. - - - - -

Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden wird sodann Herr Max H e h n zum Schriftführer und die Herren Max G l e s i n g e r und Norbert S c h w a r z zu Skrutatoren, beziehungsweise Protokoll Verifikatoren einstimmig gewählt. - - - - -

Der Herr Vorsitzende beantragt ferner, sämtliche Abstimmungen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Anwesenden per acclamationem vorzunehmen und ersucht jene Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. - - - - -

Der Herr Vorsitzende konstatiert schon die einstimmige Annahme dieses Antrages. - - - - -

Sodann teilt Herr Vorsitzender mit, dass das Bundeskanzleramt (Inneres) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft mit dem diesen Protokolle in beglaubigter Abschrift als Beilage ./2 beigehefteten Erlasse vom 11. August 1931, Zahl 175.377-11 dem Herrn Sigmund Glesinger im Verein mit Herrn Adolf A. Schwarz, beide Kaufleute in Wien, die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma "Tragösser-

Forstindustrie-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Wien unter der Bedingung erteilt hat, dass die Statuten der Gesellschaft die aus dem diesem Protokolle als Beilage ./3 beigezeichneten Statutenexemplare ersichtliche Fassung erhalten. - - - - -

Der Herr Vorsitzende beantragt, von der Verlesung dieser Statuten mit Rücksicht darauf, dass dieselben sich in den Händen sämtlicher Herren befinden und ihnen der Inhalt derselben bekannt ist, Umgang zu nehmen. - - - - -

Da sich hierzu niemand zum Worte meldet, bringt der Herr Vorsitzende diesen Antrag mittels Erhebens der Hände zur Abstimmung und konstatiert die einstimmige Annahme desselben. - - - Die Statuten werden sodann nach vorgenommener Abstimmung von der Generalversammlung per acclamationem genehmigt. - - - - -

Der Herr Vorsitzende teilt mit, dass die Ministerialverordnung vom 20. September 1899, Reichsgesetzblatt Nummer 175 vorschreibt, der konstituierenden Generalversammlung die erfolgte Zeichnung der Aktien durch Vorlage der schriftlichen Erklärungen der Konzessionswerber über die Zeichnung der Aktien darzutun und derselben eine von sämtlichen Konzessionären gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, dass der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Aktien einzuzahlende Betrag tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht, und für den Fall, als die Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stelle erfolgten, auch die Bestätigung der Letzteren beizubringen. - - - - -

Der Herr Vorsitzende legt sodann die Originalzeichnungserklärung des Herrn Siegmund Glasinger vom 10. Jänner 1931, die diesem Protokolle als Beilage ./4 angeschlossen ist, die Originalzeichnungserklärung des Herrn Adolf A. Schwarz vom 9. Jänner 1931, die diesem Protokolle als Beilage ./5 angeheftet ist, die diesem Protokolle als Beilage ./6 angeheftete Liste der Aktionzeichner, ferner die diesem Protokolle als Beilage ./7 angeschlossene Originalbestätigung der beiden Konzessionäre vom 23. Dezember 1931 darüber, dass das gezeichnete Aktienkapital von S 500.000.- (Schilling fünfhunderttausend) tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht, sowie die diesem Proto-

kolle als Beilage ./3 angeschlossene Bestätigung des Wiener Bank-Vereines über die daseibst erfolgte Einzahlung des Aktienkapitales vor und beantragt, von der Verlesung dieser Urkunden, deren Inhalt sämtlichen Anwesenden bekannt ist, Umgang zu nehmen, bringt diesen Antrag mittels Erhebens der Hand zur Abstimmung und konstatiert die einstimmige Annahme dieses Antrages. - - - - -

Der Herr Vorsitzende konstatiert sonach, dass durch den hiemit erfolgten Nachweis der Zeichnung und Einzahlung des Betrages von S 500.000.- (Schilling fünfhunderttausend) das gesamte Aktienkapital der "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" gebildet ist. - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt nunmehr den Antrag, die mit dem Erlass des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 11. August 1931, Zahl 175.377-11 genehmigten, diesen Protokolle als Beilage ./3 angeschlossenen Statuten der "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" als Gesellschaftsvertrag anzunehmen und auf Grundlage dieser Statuten die Aktiengesellschaft unter dieser Firma zu errichten. - - - - -

Da zu diesem Antrage niemand das Wort wünscht, bringt der Herr Vorsitzende denselben zur Abstimmung mittels Erhebens der Hände und konstatiert, dass der Antrag einstimmig angenommen erscheint. - -

Damit ist die Aktiengesellschaft unter der Firma "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" konstituiert. - - - - -

Der Herr Vorsitzende beantragt, Herrn Dr. Alfred Pollak, Rechtsanwalt in Wien, II., Praterstrasse 13 die Ermächtigung zu erteilen, die wegen Registrierung der Aktiengesellschaft nötigen Schritte einzuleiten und alle diesfälligen Eingaben namens der Gesellschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen. - - - - -

Bei der schon erfolgenden Abstimmung mittels Erhebens der Hände wird dieser Antrag von der Generalversammlung einstimmig angenommen. - - - - -

Der Herr Vorsitzende teilt schon mit, dass die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten momentan ziffernmässig noch nicht feststehen und beantragt daher, dass die Berichterstattung hierüber der ersten ordentlichen Generalversammlung vorbehalten bleibt, welcher Antrag von der Generalversammlung einstimmig angenom-

men wird. - - - - -

Weiters teilt der Herr Vorsitzende mit, dass es der Generalversammlung noch obliegt, die Wahl des ersten Verwaltungsrates vorzunehmen, in welchen laut der Paragraphe 12 und 13 der Statuten sieben Mitglieder für die Zeit bis Ende des Jahres, in welchem die handelsgerichtliche Registrierung der Gesellschaft stattfindet, zu wählen sind. - - - - -

Der Herr Vorsitzende schlägt schon die Herren:

Siegmond G l e s i n g e r , Kaufmann in Wien, I., Rathausstrasse 7

Max G l e s i n g e r , Kaufmann, ebendort, - - - - -

Max H ö h n , Privatbeamter in Wien, IX., Frankgasse 1, - - - - -

Adolf A. S c h w a r z , Kaufmann in Wien, VIII., Langegasse 65, - -

Maximilian S c h w a r z , Kaufmann in Wien, IX., Porzellangasse 37,

Norbert S c h w a r z , Kaufmann in Wien, XIII., Rosentalgasse 14,-

Dr. Alfred P o l l a k , Rechtsanwalt in Wien, II., Praterstrassels,

zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates mit der bezeichneten

Funktionsdauer vor. - - - - -

Dieser Antrag wird bei der mittels Erhebens der Hände vorgenommenen Abstimmung einstimmig angenommen und erscheinen schon einstimmig für die Zeit bis zum Ende des Jahres, in welchem die handelsgerichtliche Registrierung der Gesellschaft stattfindet, die Herren - - - - -

Siegmond G l e s i n g e r ,

Max G l e s i n g e r ,

Max H ö h n ,

Adolf A. S c h w a r z ,

Maximilian S c h w a r z ,

Norbert S c h w a r z und

Dr. Alfred P o l l a k

in den Verwaltungsrat gewählt. - - - - -

Der Herr Vorsitzende bringt ferner zur Kenntnis dass die konstituierende Generalversammlung gemäss Paragraph 27 und 33 der Statuten auch noch die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und von zwei Ersatzmännern für das erste Geschäftsjahr vorzunehmen habe. Hiezu bemerkt der Herr Vorsitzende, dass das erste Geschäftsjahr der Aktien-

gesellschaft gemäss Paragraph 28 der Statuten mit dem Tage der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet. - - - - -

Er schlägt sodann zu Rechnungsprüfern die Herren - - - - -
Hans D u e h k o w i t s c h , in Wien, XVIII., Martinstrasse 2 und
Professor Erich Alfred F e l d m a n n , Buch- und Bilanzsachverständiger
in Wien, IV., Schwindgasse 3 - - - - -
und zu Ersatzmännern die Herren: - - - - -
Max S t e r n , Prokurist in Wien, II., Grosse Pfarrgasse 6 und - -
Heinrich E h r l i c h in Wien, XVIII., Währingerstrasse 125 - - -
vor und ersucht die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand
zu erheben. - - - - -

Auch dieser Antrag wird bei der durch Händeaufheben vorgenommenen Abstimmung einstimmig angenommen und erscheinen sodann einstimmig die Herren: - - - - -

Hans D u e h k o w i t s c h und
Professor Erich Alfred F e l d m a n n

zu Rechnungsprüfern und die Herren: - - - - -

Max S t e r n und
Heinrich E h r l i c h

zu deren Ersatzmännern für das erste Geschäftsjahr gewählt; als Honorar wird über Antrag des Herrn Vorsitzenden für jeden zur Funktion berufenen Rechnungsprüfer oder Ersatzmann ein Betrag von 100.- S (einhundert Schilling) festgesetzt. - - - - -

Der Vorsitzende, Herr Siegmund Glesinger beantragt noch folgende Aenderung der Statuten: - - - - -
Der dritte Absatz des § 2 wird ausgeschlossen und statt desselben der folgende eingefügt: - - - - -

"Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass dem von wem immer geschriebenen oder in anderer Weise hergestellten Firmenwortlaute die Mitglieder des Verwaltungsrates oder zwei Prokuristen kollektiv ihre Unterschrift beisetzen, Prokuristen haben ihrer Fertigung einen die Prokura andeutenden Zusatz hinzuzufügen." - - - - -

In § 12 zweiter Absatz wird an Stelle des vorletzten Wortes "sieben" das Wort "drei" gesetzt. - - - - -

Im § 15 Absatz 2 wird der letzte Satz folgenden Wortlautes: - - - -

"Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten übernimmt ein von den Anwesenden zu diesem Zwecke gewähltes und wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das an Jahren Älteste Mitglied den Vorsitz." wegfallen. - - - - -

Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 16 wird dahin geändert, dass derselbe nicht zu lauten hat: - - - - -

"Eine Sitzung muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn dies von zwei Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium verlangt wird." sodern in folgender Weise zu fassen ist: "Eine Sitzung muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitgliede schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium verlangt wird." - - - - -

Der vierte Absatz des § 16 soll in der Folge lauten: - -

"Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind." - - - - -

Der erste Satz des fünften Absatzes des § 16 soll lauten:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich in Falle ihrer Verhinderung in einzelnen Sitzungen durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte vertreten lassen und durch dieselben ihr Stimmrecht im Verwaltungsrate ausüben." - - - - -

Der erste Absatz des § 24 wird zu lauten haben: - - - - -

"Den Vorsitz in der Generalversammlung führt im Falle seiner persönlichen Anwesenheit der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Verhinderung der persönlich anwesende Vizepräsident und im Falle auch dieser verhindert sein sollte, das dritte persönlich anwesende Mitglied des Verwaltungsrates." - - - - -

Sämtliche Erschienen beschliessen einhellig vorstehend beantragte Statutenänderung. - - - - -

Schliesslich stellt der Herr Vorsitzende den Antrag, den neu gewählten Verwaltungsrat zu ermächtigen, etwaige seitens der eintragenden Gerichte oder der Politischen Behörden gewünschte Modifikationen des Firmenwortlautes oder des Textes der Statuten oder der heute beschlossenen Statutenänderungen ohne Einberufung einer neuen Generalversammlung selbstständig und rechtsverbindlich für die Gesellschaft vorzunehmen. - - - - -

Dieser Antrag wird ohne Debatte bei der durch Hindeauf-
heben vorgenommenen Abstimmung einstimmig angenommen. - - - - -

Da somit die Tagesordnung erschöpft ist und niemand mehr
das Wort wünscht, dankt der Herr Vorsitzende den Herren für ihr
Erscheinen und erklärt die konstituierende Generalversammlung der
"Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" für geschlossen. - - -

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, vom Vor-
sitzenden, Herrn Siegmund G l e s i n g e r , den Skrutatoren bezie-
hungsweise Protokollverifikatoren Herren Max G l e s i n g e r und
Norbert S c h w a r z, dem Schriftführer Herrn Max H ö h n sowie
von mir Notar unterfertigt. - - - - -

- - - - - Sigmund Glesinger m.p. - - - - -
- - - - - als Vorsitzender - - - - -
- - - - - Max Höhn m.p. als Schriftführer - - - - -
- - - - - Norbert Schwarz m.p. - - - - -
- - - - - Max Glesinger m.p. - - - - -
- - - - - als Skrutatoren beziehungsweise
- - - - - Protokollverifikatoren - - - - -
- - - - - Dr. Ludwig Willig m.p. - - - - -
- - - - - L.S. - - - - - Uff. Notar. - - - - -

Beilage ./1 zur Geschäftszahl: 60.125. - - - - -
- - - - - Amt der Wiener Landesregierung. - - - - -
- - - - - Mittelbare Bundesverwaltung. - - - - -

N. Abt. 49/8723/31. - - - - -
Tragösser Forstindustrie - - - - -
Aktiengesellschaft m.d.S. in Wien; - - - - -
konstituierende Generalversammlung - - - - -
- - - - - Wien, am 16. Dezember 1931. - - - - -
An die - - - - -
- - - - - Konzessionswerber der Tragösser Forstindustrie - - - - -
- - - - - Aktiengesellschaft zu Händen des Herrn Dr. Alfred - - - - -
- - - - - P o l l a k , Rechtsanwalt, - - - - -
- - - - - II., Praterstrasse 13. - - - - -

Mit Bezugnahme auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes
(Inneres) vom 11. August 1931, Zl. 175.377 mit welchem die Errichtung
von den im vorstehenden Sinne Abt. II der obigen Aktiengesellschaft bewilligt wurde, wird die Anwesenheit

die Abhaltung der am 23. Dezember 1931 um 4 Uhr nachmittags in den Räumlichkeiten der Firma S. G l e s i n g e r, Wien I., Rathausstrasse 7 anberaumten konstituierenden Generalversammlung dieser Gesellschaft gemäss § 13 des Ministerialverordnungs vom 20. September 1899, R.G. Bl.Nr.175 zur Kenntnis genommen. - - - - -

- - - - - Für den Landeshauptmann - -
- - - - - Der Abteilungsvorstand - -
- - - - - Graf n.p. (undeutlich) - -
- - - - - Ober-Senatsrat - - - - -

Siegel: Magistrat der Bundeshauptstadt Wien Abteilung 49. - - - - -

Als Beilage ./1 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt. - - - - -

- - - - - Wien, am 23. Dezember 1931 - - - - -

- - - - - Dr. Ludwig Willig n.p. - - - - -

- - - - - L.S. - - öff. Notar. - - - - -

- - - - - Abschrift! - - - - -

Beilage ./2 zur Geschäftszahl: 60.125 - - - - -

- - - - - Bundeskanzleramt (Inneres) - - - - -

175377 - 11. - - - - -

- - - - - An die Bewilligungswerber der Tragösser Forstindustrie - -

- - - - - Aktiengesellschaft - - - - -

- - - - - zu Händen des Herrn Dr. Alfred Pollak, Rechtsan- - - - -

- - - - - walt in Wien II., Praterstrasse 13. - - - - -

Das Bundeskanzleramt (Inneres) ist im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft geneigt, dem Sigmund Glesinger in Vereine mit Adolf A. Schwarz, beide Kaufleute in Wien, die erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien unter Bedingung zu erteilen, dass das im Entwürfe vorgelegte Gesellschaftsstatut im Sinne der Fassung des mitfolgenden, geprüften Entwurfstextes angepasst wird. - - - - -

Behufs Ausfertigung der Begehmigungsurkunde und Beisetzung der Genehmigungsklausel sind binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides unter Anschluss einer Ausfertigung der notariellen Beurkundung über den Verlauf der konstituierenden Generalversammlung von dem im vorstehenden Sinne neu redigierten Statute zwei mit dem

Urkunden- und Beilagestempel gestempelte und zehn mit dem Beilagenstempel gestempelte, korrekturfreie Exemplare hierher vorzulegen. - - - Dem Magistrate der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Landesregierung sind in der Anzeige der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung Datum und Zahl dieses Erlasses bekanntzugeben. - - - - -

Die entbehrlichen Beilagen des hienit erledigten Einschreitens de präs. 12. Jänner 1931 folgen im Anschlusse zurück. - - - - -

- - - 11. August 1931. - - - - -

- - - Für den Bundesminister: - - - - -

- - - unl. Unterschrift - - - - -

Verglichen und ist diese von der Partei selbst besorgte Abschrift mit dem vorgewiesenen aus 1/2 Bogen bestehenden und mit ./ Stempel versehenen Originale gleichlautend. - - - - -

Geschäftsstelle des Bezirks-Gerichtes Innere Stadt - - - - -
Wien, am 17. Dezember 1931 . - - - - -

Siegel: Bezirksgericht Innere Stadt Wien - - - - - Böhm n.p. - - -

Als Beilage ./2 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt; - - - - -

- - - - - Wien, am 23. Dezember 1931 - - - - -

- - - - - Dr. Ludwig Willig n.p. - - - - -

- - - - - L.S. - - Öff. Notar - - - - -

Beilage ./3 zur Geschäftszahl: 60.125. - - - - -

- - - - - Geprüft zur Zahl - - - - -

- - - - - 175377 - 11/1931 - - - - -

S t a t u t

der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft

ABSCHNITT I

§ 1

G r ü n d e r

Gründer der Aktiengesellschaft sind die Herren Siegmund Glesinger und Adolf A. S c h w a r z, beide Kaufleute in Wien. - - - - -

§ 2

F i r m a

Die Firma der Gesellschaft lautet: "Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft." - - - - -

and Hilfgeschäfte, ausgenommen Bankgeschäfte, - - - - -

Die Verwendung einer Uebersetzung dieses Firmenwortlautes in jede andre lebende Sprache ist nach deren Eintragung im Handelsregister zulässig. - - - - -

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass dem von wem immer geschriebenen oder in anderer Weise hergestellten Firmenwortlaute zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates und ein Prokurist oder zwei Prokuristen ihre Unterschriften beisetzen, Prokuristen haben ihrer Fertigung einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen. - - - - -

Vorstandsmitglieder und Prokuristen weisen sich durch den die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft dartzuenden Auszug aus dem Handelsregister oder durch Amtsbestätigung des zuständigen Registergerichtes, sonstige Bevollmächtigung durch Vollmachtsurkunden aus.

§ 3

S i t z

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch an anderen Orten des Inlandes und im Auslande unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Zweigniederlassungen, Agentien und Betriebsstätten zu errichten. - - - - -

§ 4

Zweck der Gesellschaft
und Gegenstand des Unter-
n e h m e n s

Zweck der Gesellschaft ist: - - - - -

- a.) die Exploitation von Waldungen vorzüglich in Tragöss in Steiermark, aber auch an anderen Orten und in anderen Ländern, - - - - -
- b.) die Erwerbung, Errichtung, Pachtung und der Betrieb von Sägewerken, Roll-, Seil- und Waldbahnen und sonstigen Bringungs- und Verwertungsanlagen, - - - - -
- c.) die Erzeugung sowie der Ein- und Verkauf von Hölzern, Forstprodukten und Sägewerkserzeugnissen jeder Art sowie die Herstellung von und der Handel mit allen sonstigen einschlägigen Waren für eigene oder fremde

Rechnung, wie überhaupt der Betrieb aller zur Förderung der gesellschaftlichen Zwecke dienlichen Handelsgeschäfte, Neben- und Hilfsgeschäfte, ausgenommen Bankgeschäfte, - - - - -

- d.) die Errichtung von Zweigniederlassungen, Niederlagen und Agenturen zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes im In- und Auslande,
- e.) die Beteiligung an anderen gleichen oder verwandten Unternehmungen in beliebiger Rechtsform, ferner Errichtung von Unternehmungen und Gesellschaften allein oder gemeinschaftlich mit anderen zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft,
- f.) die Erwerbung und Verwertung einschlägiger gewerblicher Schutzrechte oder der Abschluss von Uebereinkommen, welche deren Verwertung betreffen.

Bei Ausübung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft den jeweils bestehenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu deren Betrieb eine besondere Berechtigung oder behördliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung bezw., zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den jeweils bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§ 5

D a u e r d e r G e s e l l s c h a f t

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 6

K u n d m a c h u n g e n

Alle Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch den Verwaltungsrat mittels Einschaltung in die amtliche "Wiener-Zeitung". Sämtliche Fristen beginnen mit dem der Einschaltung der betreffenden Kundmachungen in der amtlichen "Wiener Zeitung" folgenden Tage.

ABSCHNITT II

Aktienkapital und Aktien

§ 7

Höhe des Aktienkapitales

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt S 500.000.- zerlegt in 1000 auf den Inhaber lautenden, bar und voll eingezahlten Aktien zum Nennwerte von àqS 500.-

§8

Vermehrung des Aktienkapitales

Zu jeder Vermehrung des Aktienkapitales ist ein der bundesbehördlichen Genehmigung unterliegender Beschluss der Generalversammlung erforderlich. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses erlischt, wenn die Vermehrung des Aktienkapitales bis zur der dem Beschluss nächstfolgenden Generalversammlung nicht tatsächlich durchgeführt sein sollte. Bei Begebung neuer Aktien ist die Festsetzung der Begebungsumstände, vor allem die Bestimmung des Zeitpunktes und des Kurses der Begebung der Generalversammlung vorbehalten. Die Generalversammlung kann im einzelnen Falle den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung hierüber ermächtigen. Eine Ausgabe von Aktien unter dem Nennwerte ist nicht statthaft.

Bei der Bestimmung des Begebungskurses sind alle für die Bewertung der Aktien massgebenden Umstände derart zu berücksichtigen, dass der darnach bei der Aktienbegebung erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Gesellschaft zugeführt wird.

Mit vorstehenden Beschränkungen steht den Aktionären im Falle der Vermehrung des Aktienkapitales durch Ausgabe neuer Aktien das Recht auf den Bezug der neuen Aktien im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes zu, sofern die Generalversammlung dieses Recht auf Grund eines den Aktionären gehörig zugänglich gemachten Antrages (§ 20) für den einzelnen Fall nicht ganz oder teilweise ausschliesst.

Jeder Generalversammlungsbeschluss auf Vermehrung des Aktienkapitales ist nach dessen bundesbehördlicher Genehmigung dem zuständigen Registergerichte behufs Eintragung in das Handelsregister anzuzeigen und nach seiner tatsächlichen Durchführung im Statute durch entsprechende Aenderung und Ergänzung des § 7 desselben nach den Bestimmungen des § 24 der Min. Vdg. v. 20. September 1899, R. G. Bl. Nr. 175 zum Ausdruck zu bringen.

§ 9

Form der Aktien

Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind unteilbar. Sie werden nach dem diesem Statute beigefügten Muster A ausgefertigt, mit folgenreifenden Nummern versehen und firmanässig gezeichnet. Zur Firmie-

rung der Aktien genügt die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung.

Den Aktien werden auf den Ueberbringer lautende Kupons und Talons nach den Mustern B und C beigegeben.

Ueber Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Teil der Aktien jeweils in Sammelstücken zu 10 und 25 Aktien zur Ausfertigung gelangen. Jeder Inhaber eines solchen Sammelstückes hat das Recht, gegen Einlieferung desselben und Ersatz der Kosten die Ausfertigung der entsprechenden Anzahl einzelner mit den gleichen Nummern versehener Aktien von je S 500.-- zu verlangen-

Die Sammelstücke werden nach den Mustern D, die dazugehörigen Kupons und Talons nach den Mustern E bzw. F ausgefertigt. Die Angabe eines Gesamtnominales in den Sammelstücken, sei es auch nur in Rosetten oder als Randbezeichnung ist unzulässig.

Für verlorene oder vernichtete Aktien oder Kupons werden gegeng Nachweis deren gesetzmässiger Kraftloserklärung und Vergütung der Kosten Ersatzstücke ausgefertigt.

§ 10

Erwerb eigener Aktien

Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien ist der Gesellschaft nur im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Hereinbringung ihrer Forderungen gestattet. In diesem Falle müssen die erworbenen Aktien mit tunlichster Beschleunigung weiter veräussert werden oder es muss, falls dies nicht durchführbar sein sollte, eine entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitales unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräusserungen sind im Rechenschaftsberichte ersichtlich zu machen.

ABSCHNITT III

Organisation der Gesellschaft

§ 11

Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch:

- a) den Verwaltungsrat (Vorstand)
- b) die Generalversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer.

a) Verwaltungsrat

§ 12

Wirkungskreis, Anzahl der Mitglieder

Der Verwaltungsrat ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. In seinen Wirkungskreis fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statut der Generalversammlung oder anderen gesellschaftlichen Organen zugewiesen sind.

Er besteht unbeschadet der Bestimmung des § 3, Z. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. No 283, aus sieben Mitgliedern.

§ 13

Mitgliedschaft

1.) Voraussetzungen:

Mitglieder des Verwaltungsrates können nur eigenberechtigte physische Personen sein. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder muss die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt ist oder die sich nicht im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte befinden, können nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Der Eintritt eines solchen Ausschliessungsgrundes während der Amtsdauer ist dem Verzicht auf die betreffende Stelle gleichzuhalten.

2.) Art der Berufung und Amtsdauer:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden das erstmalig von der gründenden Generalversammlung und zwar für die Zeit bis zum Ende des Jahres, in welchem die handelsgerichtliche Registrierung der Gesellschaft stattfindet, gewählt. In der Folge erfolgt ihre Bestellung mit den unten bezeichneten Ausnahmen durch die Generalversammlung. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres findet eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates statt. Von da ab beträgt die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder drei Geschäftsjahre und ist nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres der gesamte Verwaltungsrat neu zu wählen.

Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sich durch Zuwahl unverzüglich zu ergänzen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die

statutenmäßige Anzahl gesunken ist. In diesem Falle ist in der nächstfolgenden Generalversammlung die Bestätigung der Zuwahl zu erwirken, doch kann die Generalversammlung auch eine anderweitige Neuwahl vornehmen.

Das als Ersatz eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates gewählte oder bestätigte neue Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz es gewählt wurde.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Abschluss der Generalversammlung, in der über den letzten Rechnungsabschluss, bei dessen Aufstellung die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder noch mitzuwirken hatten, endgültig beschlossen worden ist, doch haben die bei Ablauf der Amtsdauer des gesamten Verwaltungsrates ausscheidenden Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates auszuüben.

§ 14

Beschränkung der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft weder den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen, noch in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten, noch endlich die Stelle eines Geschäftsführers, Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates bei einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., oder Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaft übernehmen.

Zur Erteilung der Zustimmung namens der Gesellschaft ist die Mehrheit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates berufen. Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Stellen, die ein Verwaltungsratsmitglied zur Zeit der Wahl oder Zuwahl bekanntermassen bekleidet, sind durch die Wahl als mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsrates vereinbar erklärt anzusehen.

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Verwaltungsrates ist - unbeschadet der Vorschrift des Art. 231, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches - die Zustimmung der Generalversammlung oder eines von dieser aus den dem Verwaltungsrate nicht

angehörigen Aktionären gewählten besonderen Ausschusses erforderlich.

§ 15.

Präsidium.

Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach der gründenden Generalversammlung und späterhin jährlich in seiner ersten Sitzung nach jener Generalversammlung, in welcher über den Rechnungsabschluss endgiltig beschlossen worden ist, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Funktion in dieser Eigenschaft dauert ein Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Präsident des Verwaltungsrates und in dessen Verhinderung der Vicepräsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und führt in denselben den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vicepräsidenten übernimmt ein von den anwesenden zu diesem Zwecke gewählt und wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das an Jahren Älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 16

Geschäftsordnungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn dies von zwei Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium verlangt wird. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt, können aber auch nach einem anderen in der Republik Oesterreich gelegenen Orte einberufen werden.

Die Einbefragung erfolgt durch rechtzeitige Einladung sämtlicher Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Nachweisung der Einladung dienen die Aufgabebescheine der Briefe oder Telegramme oder die eigenhändigen Empfangsbestätigungen.

In besonders dringlichen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege eingeholt werden, doch darf ein derart zustande gekommener Beschluss erst durchgeführt werden, bis dem etwa bestellten Staatskommissär Gelegenheit geboten war, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschliesslich

des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Falle ihrer Verhinderung in einzelnen Sitzungen durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen und durch dasselbe ihr Stimmrecht ausüben. Jedoch darf kein Verwaltungsratsmitglied mehr als eine Vollmacht übernehmen. Die für jede einzelne Sitzung auszustellende Vollmacht ist dem Sitzungsprotokolle beizuschliessen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und durch Vollmacht vertretenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit dirimiert der auch sonst stimmberechtigte Vorsitzende. Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrates wird, ein Protokollbuch geführt, dessen einzelne Niederschriften vom Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu zeichnen sind.

Im übrigen bestimmt der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung im Rahmen des Status selbst.

§ 17

Leitender Verwaltungsrat und Exekutivkomité

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen des Art 231 des Handelsgesetzbuches zur ständigen Leitung und Überwachung der Geschäftsführung einen oder mehrere leitende Verwaltungsratsmitglieder bzw. ein Exekutivkomité zu bestellen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des leitenden Verwaltungsrates bzw. des Exekutivkomités endet jedenfalls mit ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrate.

Zur Besorgung einzelner Geschäfte kann der Verwaltungsrat auch andere Mitglieder als seiner Mitte bevollmächtigen.

§ 18.

Bezüge.

Ob und in welcher Höhe an die leitenden Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Exekutivkomités nebst dem Ersatz der Ausübung ihres Amtes für die Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantieme oder eine Entlohnung für besondere Dienstleistungen ist.

auszuzahlen ist, wird alljährlich von der Generalversammlung beschlossen. Ein derartiger Beschluss kann rechtgiltig nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen gefasst werden.

b) Generalversammlung

§ 19.

Art der Generalversammlungen

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Sie findet alljährlich einmal und zwar längstens innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Jede andere Generalversammlung ist eine ausserordentliche.

§ 20.

Einberufung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ausser in den im Gesetze und im Statute bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Eine Generalversammlung muss binnen längstens 30 Tagen einberufen werden:

- 1.) wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird,
- 2.) wenn ein oder mehrere Aktionäre, die den Besitz mindestens des zehnten Teiles des Aktienkapitales durch Hinterlegung der entsprechenden Anzahl von Aktien samt den nicht fälligen Kupons bei der Gesellschaftskasse ausweisen, die Einberufung in einer von ihnen gefertigten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.

Die dreissigtägige Frist läuft vom Tage der Beschlussfassung der Generalversammlung bzw. des Einlangens der Eingabe beim Präsidium des Vorstandes. Aktionäre, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, haben auch das Recht, in einer von ihnen gefertigten Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 14 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung beim Präsidium des Vorstandes stellen.

Das Begehren nach Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder nach Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung ist als zurückgezogen zu betrachten, wenn die zu diesem Zwecke hinterlegten Aktien vor Abhaltung der Generalversammlung ganz oder doch soweit behoben werden, dass der verbleibende Rest nicht mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales darstellt.

Die Einbefragung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Einberufung geschieht mittels einmaliger Kundmachung in der amtlichen "Wiener-Zeitung" wobei die Einschaltung der Kundmachung mindestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage erfolgen muss.

Die Tage der Kundmachung und der Abhaltung der Generalversammlung sind in die 14 tägige Frist nicht einzurechnen.

Die Kundmachung muss enthalten:

- 1.) Ort und Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung,
- 2.) die Tagesordnung der Generalversammlung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche Beschlüsse gefasst werden soll. Beabsichtigte Aenderungen des Statutes sind mit ihrem wesentlichen Inhalte anzugeben,
- 3.) die statutenmässigen Vorschriften, in welcher Weise sich die Aktionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben,
- 4.) die Erlagstellen, bei welchen die Aktien zu hinterlegen sind.

Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft in Wien statt.

§ 21.

Stimmrecht

Je eine Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind jene Aktionäre, welche die ihr Stimmrecht begründenden Aktien samt den nicht fälligen Kupons spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung an einer in der Einberufungskundmachung bezeichneten Erlagstelle hinterlegt haben.

Den Aktionären, welche auf diese Weise ihr Stimmrecht nachgewiesen haben, werden auf ihren Namen lautende Ausweiskarten mit Angabe der hinterlegten Aktien und der hierfür entfallenden Stimmen

Ueber die Aktionäre, welche Aktien zur Generalversammlung hinterlegt haben, ist unter Anführung der von jedem hinterlegten Aktienanzahl eine mit Ablauf der Hinterlegungsfrist abzuschliessende Liste anzulegen. Jedem stimmberechtigten Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der gesellschaftlichen Leitung Einsicht in diese Liste zu gewähren.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann auch durch Bevollmächtigte, welche nicht Aktionäre sein müssen, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Erörterung der Ausweiskarte.

Gesellschaften, Pflegebefohlene oder juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder satzungsmässigen Vertreter aus, ohne dass es einer besonderen Bevollmächtigung bedarf.

§ 22.

Publizität der Vorlagen an die Generalversammlung.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen. In der gleichen Frist ist jedem stimmberechtigten Aktionär auf Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Belege und Vorlagen in den Geschäftsräumen der gesellschaftlichen Leitung zu gewähren.

§ 23.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

Die Generalversammlung ist im allgemeinen beschlussfähig, wenn die anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Zehntel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit dirikiert der in übrigen nach Massgabe der von ihm hinterlegten Aktien stimmberechtigte Vorsitzende.

Ueber die im § 25 Pkt. 3 und 4 angeführten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen rechtsgiltig Beschluss gefasst werden.

Ueber die im § 25 Pkt. 5 bis 8 angeführten Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel des

Aktienkapitales vertreten ist und zwar nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen rechtsgiltig beschlossen werden.

Sollte nach der Hinterlegungsliste (§ 21 Abs. 2) für eine ordnungsmässig einberufene Generalversammlung die Beschlussfähigkeit dieser Generalversammlung ausser Zweifel stehen oder sollte eine mittels ordnungsmässiger Kundmachung einberufene Generalversammlung binnen längstens einer Stunde nach dem für den Beginn festgesetzten Zeitpunkte nicht beschlussfähig sein, so muss binnen acht Tagen eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In diesem Falle kann die Einberufungsfrist (§ 20) bis auf 8 Tage verkürzt werden und braucht die Hinterlegung der Aktien (§ 21) nur drei Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Eine solche zum zweitenmale einberufene Generalversammlung kann auch ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitales über alle in der ursprünglichen Tagesordnung enthaltenen Gegenstände gültig Beschlüsse fassen, sofern hierauf in der Einberufungskundmachung ausdrücklich hingewiesen wurde. Doch kann auch in einer solchen zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung über die im § 25 Pkt. 3 und 4 angeführten Gegenstände nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und über die im § 25 Pkt. 8 und 5 angeführten Gegenstände nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen rechtsgiltig beschlossen werden.

§ 24

Sonstige Geschäftsordnungsbestimmungen

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Verhinderung der Vicepräsident und falls auch dieser verhindert sein sollte, das zum Vorsitz in Verwaltungsrate berufene Mitglied desselben (§ 15)

Der Vorsitzende beruft aus der Anzahl der Aktionäre, welche dem Verwaltungsrate angehören, zwei Stimmzähler und ernennt den Schriftführer.

Weigert sich ein zum Vorsitz in der Generalversammlung berufenes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz zu führen, oder die Tagesordnung durchzuführen, so ist die Generalversammlung berechtigt, unter Leitung des an Jahren ältesten Aktionäres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit relativer Mehrheit der abgegebenen

Stimmen zu wählen, der die Leitung der Generalversammlung und Durchführung der Tagesordnung zu besorgen hat.

In der Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche in der Einberufungskundmachung bezeichnet waren. Nur über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch ohne vorhergehende Verlautbarung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze verlangt wird. Die Vertagung hat in diesem Falle so lange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt und diese von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen als genügend erkannt worden ist.

Falls über Verträge der im § 25 Pkt. 8 bezeichneten Art Beschluss gefasst werden soll, ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurteilung dieser Transaktion massgebenden Verhältnisse Sorge zu tragen und sind demgemäss der betreffenden Generalversammlung alle in den §§ 8, 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 20. September 1899 R. G. Bl. Nr. 175 vorgesehenen und diesen Vorschriften entsprechenden Nachweisungen und ein mit der Unterschrift der Verkäuferer und sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates versehener Bericht vorzulegen.

Eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Nachweisungen und Berichte muss jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tag der Generalversammlung, in welcher über die betreffenden Verträge Beschluss gefasst werden soll, ausgefolgt werden.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie der Anzahl der von jedem vertretenen Aktien und der jedem zustehenden Stimmen (Präsenzliste) aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär oder Vertreter Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

Ueber die Vorgänge in der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Stimmzählern zu unterfertigen und dem die Präsenzliste anzuschliessen ist.

Beschlüsse über die im § 25 Pkt 5 und 7 angeführten Gegenstände bedürfen zur Giltigkeit der Beurkundung durch einen der Versammlung beigezogenen öffentlichen Notar.

§ 25

Wirkungskreis

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Verwaltungsrates nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
- 2.) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatz-männer,
- 3.) die Beschlussfassung über allfällige Bezüge oder besondere Entlohnungen der Verwaltungsratsmitglieder, sowie der Mitglieder des leitenden Verwaltungsrates bzw. des Exekutivkomitês und deren Höhe,
- 4.) die Beschlussfassung über den Abschluss, Abänderung und Auflösung von Holzabstoßungsverträgen,
- 5.) die Beschlussfassung über Anträge auf Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitales, sowie überhaupt auf Abänderung der Statuten,
- 6.) die Beschlussfassung über die Art und Weise der Begebung neuer Aktien im Falle der Vermehrung des Aktienkapitales oder die diesbezügliche Ermächtigung des Verwaltungsrates,
- 7.) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und über die Fusion derselben mit anderen Gesellschaften,
- 8.) die Beschlussfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen, Unternehmungen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag von S 100.000.- übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.

Die Beschlüsse über die unter Pkt. 5 bezeichneten Gegenstände sowie der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der bundesbehördlichen Genehmigung.

§ 26.

W a h l e n .

Alle Wahlen geschehen, falls die Generalversammlung nicht einen anderen Wahlvorgang beschliesst, durch Abstimmung mittels Stimmzettels. Die Zählung besorgen die Stimmzähler.

Soweit im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, kommt es zwischen denen, welche die meisten Stimmen erhielten, zur engeren Wahl. In die engere Wahl wird die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden gebracht.

Es entscheidet hierbei die verhältnismässige Stimmenmehrheit. Erhalten zwei in die engere Wahl Gebrachte gleich viel Stimmen, so entscheidet das Los.

c.) Rechnungsprüfer

§ 27

Alljährlich werden, das erstemal von der gründenden Generalversammlung, späterhin von der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner gewählt. Die Ersatzmänner treten im Falle der Verhinderung der Rechnungsprüfer in Tätigkeit.

Die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner dürfen weder Mitglieder des Verwaltungsrates, noch Beamte der Gesellschaft, noch an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt sein. Sie müssen nicht Aktionäre, aber eigenberechtigte physische Personen sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner endet am Schlusse jener Generalversammlung, welche über den Rechnungsabschluss, zu dessen Ueberprüfung sie berufen waren, endgiltig beschlossen hat. Sie sind zu dem gänzehen Amte wieder wählbar, doch kann ihre Bestellung jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Falls Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden und kein Ersatzmann zu ihrer Vertretung vorhanden ist, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahl abzurufen.

prüfer haben unter Einsichtnahme in die Bücher den Rechnungsabschluss zu überprüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten. Die in Tätigkeit getretenen Rechnungsprüfer und Ersatzmänner erhalten für ihre Mithewaltung ein von der Generalversammlung alljährlich im vorhinein zu bestimmendes Entgelt.

ABSCHNITT IV

Rechnungsabschluss, Reingewinnverteilung

Reservefonds

§ 28

Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Mit Schluss eines jeden Geschäftsjahres muss ein Rechnungsabschluss aufgestellt werden, der aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, der die ganze Gebahrung der Gesellschaft zu umfassen hat, muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

- a.) bei den Aussenständen sind uneinbringliche Forderungen ganz abzustreichen, zweifelhafte aber nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen.
- b.) Wertpapiere mit Börsenkurse, Devisen und Valuten mit amtlichen Kursen sind höchstens nach jenem Kurse aufzunehmen, welchen sie am letzten Kurstage des abgelaufenen Geschäftsjahres hatten;
- c.) Vorräte sind zum Tagespreise, jedoch keineswegs über dem Anschaffungspreis anzusetzen, Utensilien und Werkzeuge nach ihrem Schätzwerte aufzunehmen;
- d.) Halbfabrikate und in Arbeit befindliche Waren sind nach vorstehendem Grundsatz mit Zuschlag der darauf verwendeten Fabrikations-

e.) Gebäude und Maschinen dürfen mit keinem Höheren Wert als jenem, mit welchem sie in der Bilanz des Vorjahres erscheinen, aufgenommen werden, es sei denn, dass im Laufe des Jahres Neubauten oder Neuan-
schaffungen dazugekommen wären. Von dem Einstandswerte der Maschinen und sonstigen beweglichen Einrichtungsgegenstände sind jährlich, so-
ferne sie nach ihrer Beschaffenheit oder Verwendung nicht einer grösseren Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, mindestens 10%, von dem Einstandswerte der Gebäude und sonstigen Immobilien jährlich mindestens 5% abzuschreiben. Die Abschreibungen sind im Rechnungsabschluss entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Der Rechnungsabschluss wird vom Verwaltungsrate aufgestellt und ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung so rechtzeitig mitzuteilen, dass es ihnen möglich ist, hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsabschluss ist alljährlich vom Verwaltungsrate mit einem Rechenschaftsberichte der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens 3 Tage vor dem Tage der Generalversammlung, bei welcher über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses Beschluss gefasst werden soll, auszufolgen (§ 22).

Mit dem Rechnungsabschluss für das erste Geschäftsjahr ist eine zergliederte Schlussabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

Die Tilgung der baren Gründungsauslagen, namentlich der aus Anlass der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben, der Kosten der rechtlichen Durchführung, der Kosten der Drucklegung der Aktien, Stempel und Gebühren kann auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden.

§ 29.

Reingewinnverteilung

Der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von den bilanzmässigen Aktiven über die bilanzmässigen Passiven verbleibende Ueberschuss bildet den Reingewinn der Gesellschaft:

Derselbe wird folgendermassen verwendet:

- 1.) Zuerst werden dem ordentlichen Reservefond mindestens 5% des Reingewinnes solange zugeführt, bis derselbe mindestens 10% des Aktienkapitales erreicht bzw., falls er aus irgend einem Grund darunter gesunken wäre, wieder erreicht hat.
- 2.) Sodann werden nach Zulagen des Reingewinnrestes 5% des Aktienkapitales als Dividende für die Aktionäre ausgeschieden.
- 3.) Von dem dann noch verbleibenden Betrage werden dem Verwaltungsrate bis zu 5% nach Massgabe des § 18 der Statuten als Tantieme zugewiesen.
- 4.) Ueber die Verwendung des Restes (z.B. Ausschüttung einer Superdividende, Bildung und Dotierung ausserordentlicher Reserven) entscheidet die Generalversammlung. Mit der Auszahlung der Dividende und allfälligen Superdividende wird spätestens drei Monate nach ihrer Festsetzung durch die Generalversammlung begonnen.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft.

§ 30

Reservefonds

Die Reservefonds sind Eigentum der Gesellschaft und werden in deren statutenmässigen Geschäften ohne Zinsenvergütung angelegt.

Dem ordentlichen Reservefonds sind nebst sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen Zuschüssen einzuverleihen:

- 1.) die in § 29 Fkt. 1 bezeichneten Zuwendungen;
- 2.) die verfallenen Dividenden und allfälligen Superdividenden.

Insolange der ordentliche Reservefonds 10% des Aktienkapitales nicht überschreitet, ist er ausschliesslich zur Deckung von Verlusten bestimmt.

Wenn irgend einem Jahre der Reingewinn der Gesellschaft zur Verteilung einer Dividende von 5% des Aktienkapitales nicht hinreicht, kann der nach Deckung aller bilanzmässigen Verluste der Gesellschaft verbleibende jeweilige Ueberschuss des ordentlichen Reservefonds über den Betrag von 10% des Aktienkapitales auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses zur Ergänzung der Dividende bis

auf 5% des Aktienkapitales herangezogen werden.

Jene Beträge, welche bei einer Vermehrung des Aktienkapitales durch Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage über diesen und über den Betrag der durch die Aktionaussgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind, werden einem besonderen, dem Agioreservofonds einverleibt. Dieser Reservefond kann zur Auszahlung oder Ergänzung einer Dividende in keinem Falle herangezogen werden.

ABSCHNITT V

Auflösung und Liquidation

§ 51.

Die Gesellschaft kann ausser den im Gesetze bestimmten Fällen nur durch einen statutenmässig zustandekommenen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, hat gleichzeitig auch die Art der Liquidation zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen, sowie deren Entlohnung festzusetzen. Die Liquidatoren haben die Liquidation sofort zu beginnen und im Sinne des Handelsgesetzbuches durchzuführen. Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren kann ohne Zustimmung der Generalversammlung nur durch öffentliche Versteigerung geschehen. Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrates auf. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Statutes über die Generalversammlung und die Rechnungsprüfer auch während der Zeit der Liquidation aufrecht.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Liquidatoren. Ueber den Stand der Geschäfte und deren Abwicklung ist den jeweiligen Generalversammlungen ein mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht zu erstatten und für die Aktionäre wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht bereit zu halten (§ 22).

ABSCHNITT VI

Bundesbehördliche Aufsicht

§ 32

Die Gesellschaft unterliegt nach Massgabe der jeweiligen Gesetze und Vorschriften der bundesbehördlichen Aufsicht, zu deren unmittelbaren Ausübung ein Staatskommissär und ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden können. Der Staatskommissär und die

der gesellschaftlichen Organe, zu denen sie rechtzeitig zu laden sind, beizuwohnen. Sie sind berechtigt die ganze Geschäftsgebarung der Gesellschaft der Durchsicht zu unterziehen und in die Bücher, Rechnungen und in die sonstigen Urkunden und Schriften Einsicht zu nehmen. Dem Staatskommissär oder dem für den Fall seiner Verhinderung bestimmten Stellvertreter steht das Recht zu, die Durchführung aller Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und der sonstigen gesellschaftlichen Organe durch welche er die Gesetze, Verordnungen, Vollzugsanweisungen oder das Statut der Gesellschaft verletzt erachtet, zu untersagen.

Aus dem Titel der Ausübung der besonderen bundesbehördlichen Aufsicht kann der Gesellschaft die Entrichtung eines bundesbehördlich jeweils nach Ermessen zu bestimmenden Pauschalbetrages an den Bundesstaatsschatz auferlegt werden.

ABSCHNITT VII

Konstituierende Generalversammlung

Für die konstituierende Generalversammlung sind folgende Bestimmungen massgebend:

Vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft haben die Konzesionäre sämtliche Aktienseigner mittels schriftlicher, Ort, Tag, und Stunde der Versammlung enthaltender Einladung zu einer Versammlung am Sitze der Gesellschaft zum Behufe der Beschlussfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft und der Konstituierung einzuberufen.

Von der Abhaltung dieser Versammlung ist der Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Landesregierung acht Tage vorher zu verständigen, soweit nicht von dieser Stelle aus besonderen Gründen eine Abkürzung dieser Frist zugestanden wird.

Die konstituierende Generalversammlung wählt einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler, welche gleichzeitig als Protokollbeglaubiger zu fungieren haben.

Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer.

Die Bestimmungen des §26 finden auch auf diese Generalversammlung Anwendung.

Die konstituierende Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn

deren Zeichner oder durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Die zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Aktiengesellschaft erforderlichen Mehrheit hat mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner und ein Viertel der sämtlichen auszugebenden Aktien zu umfassen.

Der Wirkungskreis der konstituierenden Generalversammlung ist auf die Verhandlung über die folgenden Gegenstände beschränkt:

- 1.) Beschluss auf Errichtung der Aktiengesellschaft und die endgiltige Feststellung des Inhaltes der Statuten in der bundebehördlichen überprüften Fassung.
- 2.) Die Wahl der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates.
- 3.) Wahl der ersten Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner.

In der konstituierenden Generalversammlung ist durch Vorlage der Zeichnungserklärungen nebst Zeichnerliste die erfolgte Zeichnung des bar einzuzahlenden Aktienkapitales im Betrage von fünfhunderttausend Schilling nachzuweisen und eine von den Gründern gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, dass vorstehender Betrag tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht. Sollten Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stellen erfolgen, so ist auch die Bestätigung der letzteren in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Der konstituierenden Generalversammlung ist eine Berechnung des Gründungsaufwandes vorzulegen, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art sowie nach dem Namen der Empfänger zu ersehen sind.

Ueber die Verhandlungen dieser Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Stimmzählern zu unterfertigen und von einem öffentlichen Notar zu beurkunden ist.

Allen beglaubigte Ausfertigung dieser Beurkundung ist samt den in diesem Paragraphen bezeichneten Belegen (Zeichnungserklärungen, Zeichnerliste, Einzahlungsbestätigung, Berechnung des Gründungsaufwandes) in beglaubigter Abschriften von den Konzessionären dem Bundeskanzleramte (Inneres) in Wien vorzulegen.

Anhang

Aktienformularien

Muster A

Nr.

Aktie

der

Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft

zum Nennwerte von fünfhundert

Schilling

durch die dem Inhaber alle Rechte gewährt werden, die jedem Inhaber einer Aktie der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftstatut zustehen.

Wien, am

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft
(Firmierungsunterschriften)

Muster B

Kupon Nr.

zur Aktie Nr.

Die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft zahlt dem Überbringer dieses Kupons die durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende und allfällige Superdividende für die obbezeichnete Aktie.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binne drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft. (§ 29 der Statuten).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

Muster C

Talon

zur Aktie Nr.

Gegen diesen Talon erfolgt die Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft dem Überbringer den zur obbezeichneten Aktie gehörigen, im Jahre auszustellenden neuen Kuponbogen (samt Talon).

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft

M u s t e r D

10 (25) Aktien Nr. bis Nr.
der

Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft

jede zum Nennwerte von
fünfhundert Schilling

durch die den Inhaber alle Rechte gewährt werden, die jedem Inhaber von zehn (fünfundzwanzig) Aktien der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft nach dem Gesellschaftsstatute zustehen.

Wien, am

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft
(Firmierungs-unterschriften)

M u s t e r E

Kupon Nr. zu den Aktien Nr... bis Nr...

Die Tragösser Forstindustrie Aktiengesellschaft zahlt dem Überbringer dieses Kupons die durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende und allfällige Superdividende für die obbezeichneten 10 (25) Aktien.

Dividenden und allfällige Superdividenden, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft (§ 29 der Statuten)

Tragösser Forstindustrie-
Aktiengesellschaft.

M u s t e r F

Talon zu den Aktien Nr.-.... Bis Nr.

Gegen diesen Talon erfolgt die Tragösser Forstindustrie Aktiengesellschaft dem Ueberbringer den zu den obbezeichneten zehn (fünfundzwanzig) Aktien gehörigen, im Jahre auszustellenden neuen Kuponbogen (samt Talon.)

Tragösser Forstindustrie
Aktiengesellschaft.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, aus acht Bogen bestehenden, von Bundeskanzlerante (Inneres) zur Zahl 15377-11/1931 geprüften beziehungsweise korrigierten, mit einem Schilling sechzig Groschen Beilagenstempel versehenen Statutenexemplare der Tragösser Forstindustrie-Aktiengesellschaft vollkommen überein. Wien, am dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhunderteinunddreissig.

Dr. Ludwig Willig n.p.

L. S.

Öff. Notar

Als Beilage ./3 zur Geschäftszahl: 60.125vgefertigt.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Dr. Ludwig Willig n.p.

L. S.

Öff. Notar

Beilage ./4 zur Geschäftszahl: 60.125.

Z e i c h n u n g s e r k l ä r u n g.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis mit dem Inhalte der dieser Erklärung angehefteten Gesellschaftsstatuten, unterwerfe mich zugleich eventuellen Änderungen derselben, welche die Bundesbehörde für erforderlich halten sollte und zeichne hiermit 510 (fünfhundertzehn) Stücke der auf den Inhaber und einen Nennbetrag von je S 500.- (Schilling fünfhundert) lautenden Aktien der zu errichtenden Tragösser Forstindustrie Aktiengesellschaft in Gesamtbeträge von S 255.000.-- (zweihundertfünfundfünfzigtausend Schilling

Ich verpflichte mich für den Fall der Konzessionierung und Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft die gezeichneten Aktien zum Nennbetrage zu übernehmen.

Ferner verpflichte ich mich den gezeichneten Betrag von S 255.000.-- (zweihundertfünfundfünfzigtausend) Schilling) vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung bei der Hauptanstalt des Wiener Bank-Vereines in Wien für Rechnung der zu errichtenden Aktiengesellschaft zu erlegen.

Wien, 10. Jänner 1931.

S. Glesinger n.p.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, mit zwanzig Groschen Beilagenstempel versehenen Urschrift vollkommen überein. Wien, am dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhunderteinunddreissig.

Dr. Ludwig Willig n.p.

Für d.L.S. errichtete öff. Notar

Als Beilage ./4 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt.

Zeichnenden

Wien, am 23. Dezember 1931.

L.) Sigmund Glasig Dr. Ludwig Willig n.p.

Kaufmann in Wien

Rath L.S. strasse öff. Notar

S 245.000.--

Beilage ./5 zur Geschäftszahl: 60.125

Kaufmann in Wien

Zeichnungserklärung

S 245.000.--

Als Ich erkläre hiermit mein Einverständnis mit dem Inhalte der dieser Erklärung angehefteten Gesellschaftsstatuten, unterwerfe mich zugleich eventuellen Aenderungen derselben, welche die Bundesbehörde für erforderlich halten sollte und zeichne hiermit 490 (vierhundertneunzig) Stücke der auf den Inhaber und einen Nennbetrag von je S 500.-- (fünfhundert Schilling) lautenden Aktien der zu errichtenden Tragösser Forstindustrie Aktiengesellschaft im Gesamtbetrage von S 245.000.-- (zweihundertfünfundvierzigtausend Schilling).

der Ich verpflichte mich für den Fall der Konzessionierung und Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft die gezeichneten Aktien zum Nennbetrage zu übernehmen.

Ferner verpflichte ich mich den gezeichneten Betrag von S 245.000 (zweihundertfünfundvierzigtausend Schilling) vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung bei der Hauptanstalt des Wiener Bankvereines in Wien für Rechnung der zu errichtenden Aktiengesellschaft zu erlegen.

Wien, 9. Jänner 1931. Adolf A. Schwarz n.p.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, mit zwanzig Groschen Beilagenstempel versehenen Urschrift vollkommen überein. Wien, am dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhundertdreissig.

Als Beilage ./7 zur Geschäftszahl: Dr. Ludwig Willig n.p.

L.S.

Wien, öff. Notar

Als Beilage ./5 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt.

L.S.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Beilage ./8 zur Geschäftszahl: Dr. Ludwig Willig n.p.

Wiener Bank VerL.S.

öff. Notar

Beilage ./6 zur Geschäftszahl: 60.125.

Z e i c h n u n g s l i s t e

für die zu errichtende Tragöusser Forstindustrie Aktiengesellschaft

Name und Adresse des Zeichnenden:	Anzahl der gezeichneten Aktien	gezeichneter Nennbetrag:
1.) Siegmund Glesinger Kaufmann in Wien I., Rathausstrasse 7	510	S 255.000.--
2.) Adolf A. Schwarz Kaufmann in Wien VIII., Langegasse 65.	490	S 245.000.--

Als Beilage ./6 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Dr. Ludwig Willig m.p.

L.S.

Öff. Notar, eintausend Schilling

Beilage ./7 zur Geschäftszahl: 60.125. tung erlegt worden sind.

E r k l ä r u n g

Die gefertigten Konzessionäre der "Tragöusser Forstindustrie-Aktiengesellschaft" in Wien erklären hiermit in Gemässheit des § 13 der Ministerialverordnung vom 20. September 1899, R.G.Bl.Nr. 175 und bestätigen, dass das gezeichnete Aktienkapital von S 500.000.-- (Schilling fünfhunderttausend) tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt worden ist und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Sigmund Glesinger m.p.

Adolf A. Schwarz m.p.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, ungestempelten Urschrift vollkommen überein, Wien, am dreiundzwanzigsten Dezember eintausendneunhundertdreissig.

Dr. Ludwig Willig m.p.

L.S.

Öff. Notar

Als Beilage ./7 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Dr. Ludwig Willig m.p.

L.S.

Öff. Notar

Beilage ./8 zur Geschäftszahl: 60.125

Wiener Bank Verein

Wien, am 22. Dezember 1931.

Zentrale

I. Schottengasse 6.

Telegramm Adresse:

Bankverein Wien

Wien/W

Herrn

S i e g m u n d G l e s s i n g e r

u n d A d o l f A . S c h w a r z ,

W i e n ,

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen hierdurch, dass
uns von Ihnen zu Gunsten der in Gründung befindlichen

Tragöusser Forstindustrie A.G.

Wien I., Rathausstrasse 7

insgesamt

S 500.000.-- Sage fünfhunderttausend Schilling

laut Ihnen bereits erfolgten Kassaquittung erlegt worden sind.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

WIENER BANK - VEREIN

zwei unleserliche Unterschriften

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, unge-
stempelten Urschrift vollkommen überein. Wien, am dreiundzwanzigsten
Dezember eintausendneunhundertdreissig.

Dr. Ludwig Willig m.p.

L.S. öff. Notar.

Als Beilage ./8 zur Geschäftszahl: 60.125 gefertigt.

Wien, am 23. Dezember 1931.

Dr. Ludwig Willig m.p.

L.S.

öff. Notar.

ZUR BEURKUNDUNG DESSEN MEINE AMPLICHE FERFIGUNG UND DAS
BEIGEDRUCKTE AMTSSIEGEL. Wien, am zweiten Jänner eintausendneun-
hundertzweiunddreissig.